



Statuten des Vereines
"Verband der Cigarren- und Pfeifenfachhändler Österreichs"
(VCPÖ)

(Stand per April 2018)

§ 1
Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen " Verband der Cigarren- und Pfeifenfachhändler Österreichs", kurz VCPÖ genannt.
- (2) Er hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der Interessen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der österreichischen Cigarren- und Pfeifenfachhändler, mit dem Ziel, die österreichischen Cigarren- und Pfeifenkunden, flächendeckend und dem internationalen Standard entsprechend, durch österreichische Fachhändler zu betreuen.
- (2) Mit der Verfolgung des Vereinszweckes soll gleichzeitig das öffentliche Ansehen des Berufsstandes der Tabakfachhändler gefördert und ein Beitrag zur Erhaltung und Absicherung des österreichischen Tabakeinzelhandelsmonopols geleistet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und seine Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten, ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Vorträge, Versammlungen, Projektgruppen, Schulungen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte usw.
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 - c) Öffentlichkeitsarbeit zur Hebung, Förderung und Pflege der Rauchkultur.
 - d) Kooperation mit Monopolstellen und Berufsvertretung.
 - e) Kooperation mit Herstellern und Lieferanten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderbeiträge
 - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden

§ 4 **Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder, auch Vollmitglieder genannt, sind spezialisierte österreichische Tabakfachhändler, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren und diese unterstützen. Außerordentliche Mitglieder können auch 'Assoziierte Mitglieder', 'Fördermitglieder' oder 'Anschlußmitglieder' genannt werden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereines ernannt werden.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können österr. Tabakfachhändler werden, die sich im Bereich Pfeife- und/oder Cigarre auf hohem Niveau spezialisiert haben und die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Statt auf den/die FachhändlerIn kann die Mitgliedschaft auch eine/n mittätige/n Angehörige/n lauten. Je Fachgeschäft ist nur eine ordentliche Mitgliedschaft zulässig.

(2) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die im Bereich Cigarre oder Pfeife tätig sind und die Ziele des Vereins unterstützen. Eine Anschlußmitgliedschaft ist nur im Familienverband eines Tabakfachgeschäftes möglich, wenn bereits eine Mitgliedschaft besteht.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(3a) Die Ehrenpräsidentschaft ist eine Sonderform der Ehrenmitgliedschaft. Voraussetzung ist eine über mehrere Perioden währende Tätigkeit als Präsident/Präsidentin, verbunden mit besonderen Verdiensten um den Verband im Sinne seiner definierten Ziele.

Aufgabe des Ehrenpräsidenten ist die Beratung des Vorstandes und der Organe auf deren Wunsch, sowie die Förderung des Ansehens des Verbandes im Rahmen der Möglichkeiten. Der Ehrenpräsident ist nicht Mitglied des Vorstandes, kann aber zu dessen Sitzungen beratend hinzugezogen und über dessen Tätigkeiten informiert werden.

Eine Ernennung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Für das Ende der Ehrenpräsidentschaft gelten die Regelungen wie zur Beendigung einer Ehrenmitgliedschaft.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

(5) Sofern es sich bei Bewerbern um eine außerordentliche (assoziierte) Mitgliedschaft um physische oder juristische Personen im Sinne des Punkt 2 handelt, können diese auch durch den Vorstand aufgenommen werden.

(6) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß, bei ordentlichen Mitgliedern außerdem durch Erlöschung des monopolrechtlichen Bestellungsvertrages,
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich, der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Ordentliche Mitglieder dürfen sich bei allen Veranstaltungen, Abstimmungen und in ihrem aktiven Wahlrecht durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Diese Person muß mit der Sachlage vertraut und der Vertretungswunsch durch eine eindeutige Willenserklärung des Mitgliedes belegt sein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Je Tabakfachgeschäft ist nur eine Beitrittsgebühr und ein Mitgliedsbetrag zu entrichten.

§ 8 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 **Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens

einem Zehntel der stimmberechtigten (§7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der bereits vorliegenden Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zu weiteren Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und die Ehrenmitglieder.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet 30 Minuten später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme von Mitgliedern sowie Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag.
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- f) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- i) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- j) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann (Präsident), dem Schriftführer und dem Finanzreferenten. **Diese können jeweils einen oder mehrere StellvertreterInnen haben.**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(2) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes oder auch zur Erweiterung des Vorstandes, ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers (Abs. 2) wirksam.

§ 12 **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen der Finanzreferent zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereines ist jedes Vorstandsmitglied alleine berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitglieder und dem Verein bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist
er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16
Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muß, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.